

Öffentliche Bekanntmachung des Stadtwahlleiters der Stadt Dessau-Roßlau
Bekanntmachung der Oberbürgermeisterwahl
nach § 6 Abs. 2 KWG LSA i.V.m. § 38 a KWO LSA



Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat auf seiner Sitzung am 11. Dezember 2013 gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) für die Oberbürgermeisterwahl in der Stadt Dessau-Roßlau

- als Wahltag für die Hauptwahl den **25. Mai 2014**,
- als Wahltag für die Stichwahl den **15. Juni 2014** und
- als Wahlzeit die Zeit von **08.00 bis 18.00 Uhr**

bestimmt.

Der Oberbürgermeister wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Bürgern der Stadt auf die Dauer von sieben Jahren gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Wahlberechtigt sind alle Einwohner der Stadt Dessau-Roßlau, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und am Wahlsonntag seit mindestens drei Monaten in der Stadt Dessau-Roßlau ihren Hauptwohnsitz haben.

Fällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet gemäß § 58 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009 S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.10.2013 (GVBl. LSA 2013 S. 498) eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Für die Stichwahl gelten die Grundsätze der Hauptwahl; es entscheidet die höchste Stimmenzahl und bei Stimmgleichheit das vom Stadtwahlleiter zu ziehende Los.

Wählbar zum Oberbürgermeister sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Oberbürgermeisterwahl, so haben sie mit der Bewerbung um das Amt des Oberbürgermeisters gegenüber der Stadt eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8b zur Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.2.1994 (GVBl. LSA 1994 S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung 27.2.2009 (GVBl. LSA 2009 S. 54) abzugeben.

Bewerber um das Amt des Oberbürgermeisters der Stadt Dessau-Roßlau müssen am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen am Wahltag das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Für die Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt eine Stellenausschreibung. Bewerbungen um das Amt des Oberbürgermeisters der Stadt Dessau-Roßlau sind innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich einzureichen. Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung. Das Ende der Frist ist vom Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau auf den 28. April 2014 festgelegt worden. Nach § 39 KWO LSA endet die Einreichungsfrist an diesem Tage um 18.00 Uhr. Gemäß § 59 Abs. 1 Sätze 4 bis 7 GO LSA muss die Bewerbung für die Wahl zum Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes auf amtlichen Formblättern persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften können im Wahlamt der Stadt Dessau-Roßlau zu den Dienstzeiten kostenfrei empfangen werden. Für Bewerber, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 KWG LSA entsprechend, wenn für den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde.

M. Conrad
Stadtwahlleiter

Dessau-Roßlau, 07.01.2014